

**Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge
für die öffentliche Verkehrsanlage
„Am Kupferhammerweg“ der Stadt Eberswalde
(Kurztitel: Sondersatzung „Am Kupferhammerweg“ zur
Straßenbaubeitragsatzung)**

Präambel

Aufgrund der gegebenen atypischen Erschließungssituation der Anlage „Am Kupferhammerweg“ sind die Anteile der Beitragspflichtigen, die offensichtlich für die Anlage „Am Kupferhammerweg“ nicht zutreffen, neu festzulegen.

Über die Hälfte der Straßenstrecke ist nur einseitig bebaubar. Die einseitige Bebaubarkeit basiert nicht auf einer Außenbereichslage, sondern ist bedingt durch die Wasserstraße „Finowkanal“. Darüber hinaus nimmt ein weiteres Grundstück, welches auf einer Länge von 55 Meter direkt an die Anlage „Am Kupferhammerweg“ grenzt, mit einer Grundstücksfläche von 6.300,00 qm nicht an der Verteilung teil, es handelt sich um einen öffentlichen Parkplatz. Hierdurch erhöht sich der Anteil der Grundstücke, welche nicht an einer Verteilung teilnehmen. Zudem wird die im Fall der Anlage „Am Kupferhammerweg“ gegebene atypische Erschließungssituation nicht durch die Einbeziehung großer oder mehrerer Hinterliegergrundstücke in die Verteilung im Ergebnis wieder auf eine der gewöhnlichen Erschließungssituation beidseitig anbaubarer Straßen vergleichbare Situation zurückgeführt. Auch ist die Anlage „Am Kupferhammerweg“ eine Haupteerschließungsstraße, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient. Eine solche Straße stellt naturgemäß eine beidseitig anbaubare Straße dar.

§ 1

**Anteil der Stadt Eberswalde und der Beitragspflichtigen
am Aufwand**

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eberswalde vom 05.05.2009 findet auf die Ausbaumaßnahme „Am Kupferhammerweg“ keine Anwendung. Die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand gemäß Straßenbaubeitragsatzung 2009 werden um 26 % reduziert.

Die Anlage „Am Kupferhammerweg“ stellt eine Haupteerschließungsstraße dar.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Ausbaumaßnahme der Anlage „Am Kupferhammerweg“ wird wie folgt festgesetzt:

| | | |
|----|---------------------------------|------|
| a) | für die Fahrbahn | 22 % |
| b) | für den Gehweg | 41 % |
| c) | für die Oberflächenentwässerung | 33 % |

Die übrigen Regelungen der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen vom 05.05.2009 gelten ohne Änderungen fort.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-
- veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 17, Nr. 6, 15.06.2009